



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Januar 2020
(OR. en, fr)

5186/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0235(NLE)**

PECHE 10

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	13438/19 + ADD 1-2 - COM(2019) 483 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern - <i>Erklärungen</i>

Die Delegationen erhalten anbei Erklärungen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

Zu Perlochen im ICES-Untergebiet 8 (Kommission)

Die Kommission wird den ICES um ein wissenschaftliches Gutachten in der Frage ersuchen, ob eine autonome TAC für Perlochen im ICES-Untergebiet 8 festgelegt werden sollte. Die Kommission wird den ICES ersuchen, dieses Gutachten möglichst so rechtzeitig vorzulegen, dass es bei der ersten Änderung der Fangmöglichkeiten für 2020 berücksichtigt werden kann. Auf der Grundlage des wissenschaftlichen Gutachtens wird die Kommission gegebenenfalls prüfen, ob sie eine Änderung der Fangmöglichkeiten für 2020 vorschlagen soll.

Zu den Abzügen wegen Geringfügigkeit für Leng in der Nordsee und Kaisergranat im Skagerrak und im Kattegat (Kommission)

Die Kommission nimmt Kenntnis von der Absicht der Mitgliedstaaten der Nordsee-Regionalgruppe (Scheveningen-Gruppe), eine überarbeitete gemeinsame Empfehlung vorzulegen zwecks Wiedereinführung der Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Leng unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Schiffe, die in der Nordsee (ICES-Gebiet 4) Grundschleppnetze (OTB, OTT und PTB) mit einer Maschengröße von >120 mm verwenden, sowie zwecks Wiedereinführung der Ausnahme wegen hoher Überlebensraten für Kaisergranat in der ICES-Division 3a für Fänge mit Grundschleppnetzen (OTB, OTT, TBN) mit einem Steert mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm, der mit einem artenselektiven Gitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben ausgestattet ist.

Sofern der überarbeitete Rückwurfplan angenommen wird, wird die Kommission im Anschluss an die Bewertung durch den STECF gegebenenfalls in Erwägung ziehen, einen Vorschlag für eine während des Jahres erfolgende Änderung der Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2020 vorzulegen, mit der die Höhe der TACs für Leng und Kaisergranat angepasst wird, um der überarbeiteten zulässigen Rückwurfquote Rechnung zu tragen.

**Zur internationalen Beifangquote für Schwarzen Heilbutt (Estland, Lettland, Litauen, Polen
und Kommission)**

Die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten werden unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten eine langfristige Lösung für das Problem der Beifänge von Schwarzem Heilbutt in der gemischten Fischerei anstreben. Die Kommission wird sich mit den betroffenen Küstenstaaten mit dem Ziel ins Benehmen setzen, auf der Grundlage der früheren Fangaufzeichnungen der Europäischen Union eine Einigung über die nachhaltige gemeinsame Bewirtschaftung von Schwarzem Heilbutt in der Barentssee herbeizuführen. Sollte keine Einigung erzielt werden können, wird die Kommission in Erwägung ziehen, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Gutachten und historischen Fangaufzeichnungen entsprechende Vorschläge für die einseitige Quote vorzulegen.

**Zur Möglichkeit der Festlegung mehrjähriger TACs für Bestände im Nordostatlantik
(Kommission, Frankreich, Niederlande, Spanien und Schweden)**

Für die Bestandsbewirtschaftung im Nordostatlantik durch die EU wäre mehr Vorhersehbarkeit und Stabilität bei der Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) von Vorteil. Im Hinblick darauf könnte für einige Bestände im Nordostatlantik, die nur von der Europäischen Union bewirtschaftet werden (keine gemeinsam genutzten Bestände), die Festlegung mehrjähriger TACs in Erwägung gezogen werden.

Die Kommission wird den ICES um eine wissenschaftliche Bewertung der Möglichkeit ersuchen, den Zeitrahmen für bestimmte TACs zu ändern, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den betreffenden Bestand kurz- und mittelfristig auf MSY-Niveau und innerhalb sicherer biologischer Grenzen zu halten. Der ICES wird auch ersucht, zusätzlich zur Möglichkeit mehrjähriger TACs zu bewerten, inwieweit die Anwendung anderer Erhaltungsmaßnahmen dazu beitragen kann, den betreffenden Bestand auf MSY-Niveau und innerhalb sicherer biologischer Grenzen zu halten.

In Bezug auf die TACs, die weiterhin auf Jahresbasis festgelegt werden, wird der ICES um eine Analyse möglicher Ansätze mit Blick auf eine jahresübergreifende TAC-Stabilität ersucht.

Zur wissenschaftlichen Bewertung für Eismeergarnele auf dem Fladengrund in der Nordsee **(Dänemark)**

Dänemark sagt zu, die Möglichkeiten für eine kosteneffiziente (auf Daten aus der gewerblichen Fischerei beruhende) Verbesserung der wissenschaftlichen Bewertung für Eismeergarnele auf dem Fladengrund in der Nordsee zu sondieren, um langfristig zu einer analytischen Bewertung für diesen Bestand durch den ICES zu gelangen.

Zum Vorhaben bezüglich vollständig dokumentierter Fischereien im Kattegat (Dänemark)

Dieses Vorhaben wird den überwiegenden Teil der Grundschieppnetzfischereien Dänemarks im Kattegat betreffen.

Das Vorhaben wird sich auf die in dem Papier der EFCA über technische Leitlinien und Spezifikationen für die elektronische Fernüberwachung in der EU-Fischerei festgelegten Anforderungen und Standards stützen.

Das Vorhaben wird im Januar 2020 anlaufen und in drei Phasen durchgeführt. Es wird von einem Lenkungsausschuss geleitet.

- Phase 1 (Januar bis August 2020) – Vorbereitungsphase. In dieser Phase werden keine wirklichen vollständig dokumentierten Fischereien stattfinden, sondern es wird deren Einführung vorbereitet.
- Phase 2 (September 2020 bis Juni 2022) – Implementierungsphase. In dieser Phase wird die vollständig dokumentierte Fischerei schrittweise eingeführt und als zusätzliche Kontrollmaßnahme in der Grundschieppnetzfischerei im Kattegat eingesetzt.
- Phase 3 (Juli bis Dezember 2022) – Evaluierungsphase. In dieser Phase wird die vollständig dokumentierte Fischerei wie in Phase 2 fortgeführt und darüber hinaus eine Bewertung des Vorhabens in Zusammenarbeit mit der EFCA vorgenommen.

Im September 2020 werden die ersten Kameras auf den ersten Fischereifahrzeugen installiert (die Kriterien für die Auswahl der Schiffe werden vom Lenkungsausschuss festgelegt). Der Lenkungsausschuss wird den Zeitplan für die Einführung der vollständig dokumentierten Fischereien für die verbleibenden Fischereifahrzeuge festlegen.

Fischereifahrzeuge, die nicht unter die vollständig dokumentierten Fischereien fallen, müssen selektive Fanggeräte nach Maßgabe der Verordnung einsetzen.

Fischereifahrzeuge, die unter die vollständig dokumentierte Fischerei fallen, setzen Geräte nach Maßgabe der Verordnung über technische Maßnahmen oder andere, gleichermaßen selektive Geräte ein.

Fischereifahrzeuge, die im Jahr 2020 die Ausrüstung für eine vollständig dokumentierte Fischerei an Bord mitführen, sind nicht verpflichtet, im Jahr 2020 selektive Fanggeräte nach Maßgabe der TAC- und Quotenverordnung einzusetzen.

Verpflichtung Frankreichs und Spaniens in Bezug auf die Wolfsbarschfischerei im Golf von Biskaya

Um die vom ICES empfohlene Höchstfangmenge von 2 533 Tonnen einzuhalten, verpflichten sich Frankreich und Spanien hinsichtlich der gewerblichen Fänge, für die Einhaltung einer globalen Obergrenze für gewerbliche Fänge zu sorgen, die wie folgt definiert wird:

- Frankreich: Die Obergrenze wird auf 95 % des auf die gewerbliche Fischerei entfallenden Anteils plus 20 Tonnen, d. h. 2 032 Tonnen für 2020, festgelegt.
- Spanien: Die Obergrenze wird auf 5 % des auf die gewerbliche Fischerei entfallenden Anteils minus 20 Tonnen, d. h. 86 Tonnen für 2020, festgelegt.

Zu Kabeljau in der Nordsee (Vereinigtes Königreich)

Das Vereinigte Königreich tritt dafür ein, dass die besten wissenschaftlichen Gutachten und verfügbaren Erkenntnisse genutzt werden, um Entscheidungen in Kenntnis der Sachlage über eine nachhaltige Bestandsbewirtschaftung zu treffen. Kabeljau ist in der Nordsee weit verbreitet, doch gibt es inzwischen Hinweise darauf, dass sich im Laufe der Zeit Unterschiede beim Kabeljauvorkommen in der Nordsee herausgebildet haben. Es ist nicht klar, wie sich diese Unterschiede auf Gutachten und Bewirtschaftungsentscheidungen auswirken, und daher drängt das Vereinigte Königreich darauf, dass unverzüglich Untersuchungen eingeleitet werden, um zu einem besseren Gesamtverständnis der möglichen Auswirkungen dieser Unterschiede auf die wissenschaftlichen Gutachten des ICES zu gelangen. Diese Arbeit sollte so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass sie bei den Verhandlungen und Bewirtschaftungsentscheidungen im kommenden Jahr berücksichtigt werden kann.

Zur Fischerei auf Kaisergranat in den Funktionseinheiten 25 und 31 (Spanien und Kommission)

Spanien tritt für die Nachhaltigkeit der Fischerei auf Kaisergranat ein. Spanien wird die Arbeiten in seinem wissenschaftlichen Gremium mit Unterstützung der Fischwirtschaft fortsetzen, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf diese Bestände zu verbessern. Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse sollten im Hinblick auf eine Bewertung der Entwicklung der betreffenden Bestände der zuständigen ICES-Arbeitsgruppe vorgelegt werden. Im Fall einer eindeutig positiven Entwicklung dieser Bestände und anschließenden Neubewertung des derzeitigen Null-TAC-Status durch den ICES wird die Kommission in Erwägung ziehen, entsprechende Vorschläge für eine Änderung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände vorzulegen.

Zur Grundlage für die Festlegung der TAC für Scholle im Ärmelkanal (Kommission)

Die Kommission wird den STECF ersuchen, die Grundlage für die Kombination der Fanggutachten für Scholle in den ICES-Divisionen 7d und 7e für die TAC-Einheit PLE/7DE zu überprüfen. Im Anschluss an die Überprüfung durch den STECF wird die Kommission gegebenenfalls in Erwägung ziehen, einen Vorschlag für eine während des Jahres erfolgende Änderung der Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2020 vorzulegen, mit der die Höhe der TAC für Scholle angepasst wird, um einer etwaigen erforderlichen Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Zur gebietsübergreifenden Flexibilität für Scholle in der Keltischen See (Kommission, Frankreich, Niederlande und Vereinigtes Königreich)

Frankreich, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Kommission erkennen an, dass über die Struktur des Schollenbestands in der Keltischen See wenig bekannt ist (Kategorie 3). Daher wird die Kommission den ICES ersuchen, zu prüfen, wie die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf den Schollenbestand in der Keltischen See verbessert werden können, damit die Auswirkungen einer möglichen gebietsübergreifenden Flexibilität für Scholle zwischen den Divisionen 7e oder 7fg und 7hjk bewertet werden können.

**Zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung auf COD/03AS,
COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK im Jahr 2020 (Belgien, Dänemark,
Frankreich, Deutschland, Irland, Niederlande, Schweden und Vereinigtes Königreich)**

Da die Biomasse der Bestände COD/03AS, COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK unter B_{lim} liegt und 2020 nur Beifänge [und wissenschaftliche Fischerei] erlaubt sind, um die Erholung der Bestände gemäß der Verordnung (EU) [NS MAP / WW MAP] zu gewährleisten, verpflichten sich Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich, 2020 in Bezug auf dieser Bestände nicht von der jahres-
übergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen. Diese Verpflichtung ist eine Reaktion auf die derzeit außergewöhnliche Lage dieser Bestände.

Zur gebietsübergreifenden Flexibilität für verschiedene biologische Bestände (Kommission)

Die Kommission wird den ICES ersuchen, ein wissenschaftliches Gutachten zu der Frage vorzulegen, ob die gebietsübergreifende Flexibilität langfristig nachhaltig wäre, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Flexibilität nach dem vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten auf zwei verschiedene Bestände Anwendung fände. Folgendes wird beantragt:

Mitgliedstaat	Art	von	nach	beantragte Flexibilität in %	Bedingungen
Frankreich	Pollack	7	8abde	5 %	
Frankreich	Wittling	2a, 4	7b-k	5 %	nur 7d

Zu Kabeljau in der Keltischen See (Kommission)

Die Kommission erkennt die Bemühungen des Rates an, den Kabeljaubestand in der Keltischen See durch verstärkte Selektivitätsmaßnahmen wie etwa eine Anhebung der Maschenöffnung und den Einsatz selektiver Fanggeräte zu schützen. In Anbetracht des historisch niedrigen Biomasseniveaus bei Kabeljau in der Keltischen See (der Biomasse-Wert liegt bei 1 665 Tonnen und der B_{lim} -Wert bei 7 300 Tonnen) hätte es die Kommission jedoch bevorzugt, wenn die TAC für Kabeljau in der Keltischen See auf einem vorsichtigeren Niveau festgelegt worden wäre, um unter Berücksichtigung der Ziele des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer eine raschere Erholung des Bestands zu gewährleisten.

Zu den Abzügen wegen Freistellung für Scholle im Kattegat (Kommission)

Im Anschluss an die Vorlage genauerer Informationen durch Dänemark, Deutschland und Schweden über ihre 2018 erfolgten Anlandungen und Rückwürfe von Scholle durch Schiffe, die 2020 von der Anlandeverpflichtung im Kattegat freigestellt sind, wird die Kommission gegebenenfalls in Erwägung ziehen, einen Vorschlag für eine während des Jahres erfolgende Änderung der Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2020 vorzulegen, mit der die Höhe der TAC für Scholle (PLE/03AS) angepasst wird, um der überarbeiteten zulässigen Rückwurfquote Rechnung zu tragen.

Zu den Haager Präferenzen (Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich und Niederlande)

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 vereinbart wurden. Diese Schlüssel bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

Zur Verpflichtung, das Problem der limitierenden Arten bei Mitgliedstaaten mit einer Nullfangquote durch Quotentausch zu lösen (Gruppe Nordwestliche Gewässer, d. h. Belgien, Frankreich, Irland, Niederlande, Spanien und Vereinigtes Königreich)

Die betreffenden Mitgliedstaaten werden sich bemühen, zur Verhinderung einer obligatorischen Einstellung der Fischereitätigkeit die notwendigen Quotenübertragungen für die nachstehend genannten Bestände vorzunehmen und so den Bedarf der Mitgliedstaaten, denen keine Quoten für diese Bestände zugeteilt wurden, zu decken:

- Seelachs, POK 7/3411
- Seezunge, SOL/7BC
- Seezunge, SOL/56-14
- Seezunge, SOL/7FG
- Kabeljau, COD/5W6-14
- Scholle, PLE/56-14
- Scholle, PLE/7BC
- Wittling, WHG/7X7A-C
- Eberfisch, BOR/678

Die Menge der getauschten Quoten dieser Liste sollte den Mitgliedstaaten, denen keine Quoten zugeteilt wurden, ermöglichen, vom 1. Januar 2020 an ihre Fischereitätigkeit auszuüben, indem sie die geschätzten unvermeidbaren Beifänge aller dieser Mitgliedstaaten abdeckt.

Die Mitgliedstaaten, die übertragene Quoten erhalten, geben im Gegenzug Quoten aus Anhang IA der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ab.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, alles daranzusetzen, um einen Kompromiss zu finden und faire Quotenübertragungen zu vereinbaren, indem sie einen Markttauschkurs oder andere für beide Seiten annehmbare Tauschkurse anwenden. In Ermangelung von Alternativen wird der gleichwertige wirtschaftliche Wert gemäß den durchschnittlichen EU-Preisen des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakultur angegeben wird.

Zum Quotentausch für südlichen Seehecht, Seeteufel und Butte in Division 8c und
Untergebiet 9 (Spanien und Portugal)

Spanien und Portugal werden Übertragungen von Quoten für Seehecht, Seeteufel und Butte in iberischen Gewässern zustimmen, soweit sie notwendig sind, um eine obligatorische Einstellung der Fischereitätigkeit zu verhindern.